



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KP-III-2018/1480/ANOB/SB
Bei Antworten bitte Rücksicht nehmen

Bei Rückfragen
Dr. Oberlechner

Klappe 1800

Innsbruck,
22.05.2018

Betreff: Strafrechtsänderungsgesetz

Bezug: Zuständiger Referent: Alexander Krendl

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Hinsichtlich des vorgelegten Gesetzesentwurfes darf die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ausführen wie folgt:

Die Intention des österreichischen Gesetzgebers, eine (bewusste) Behinderung von Rettungs- und anderen Einsatzkräften durch „sensationsgierige Schaulustige“ gesondert als eigenen Strafrechtstatbestand unter Strafe zu stellen, ist grundsätzlich zu begrüßen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch sicherzustellen, dass die grundsätzlich in § 95 STGB (bis dato für unterlassene Hilfeleistung) vorgesehene, nicht geringe Strafdrohung (Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen) hinsichtlich des geplanten neuen Tatbestandes Behinderung einer Person, die einem Dritten Hilfe leistet oder Hilfe leisten will nicht „überschießend“ angewandt wird, sodass tatsächlich nur erhebliche Störungen der Rettungstätigkeit unter Strafe gestellt werden. Hier geben zwar die erläuternden Bemerkungen einige Anhaltspunkte (Beschädigung von technischem Gerät, Versperren des Weges etc.), dennoch bleibt hier aufgrund einer recht allgemein gehaltenen und somit wenig bestimmten vorgeschlagenen Formulierung eine gewisse Unsicherheit, welche konkreten Beeinträchtigungen dann tatsächlich zu strafrechtlichen Verurteilungen (mit allenfalls erheblichen Folgen) führen werden. Wann etwa ist von einer (erheblichen) Beeinträchtigung der Tätigkeit von Ärzten und Krankenhauspersonal auszugehen, wann nicht? Allenfalls könnte überlegt werden, den geplanten neuen Tatbestand näher zu determinieren bzw. die „Erheblichkeitsschwelle“ nicht nur in den erläuternden Bemerkungen sondern im Straftatbestand selbst („eine Person erheblich behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will“) vorzusehen, um die Intention des Gesetzgebers klarer zum Ausdruck zu bringen.

Im Übrigen wird der vorgelegte Entwurf zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)